

Zwiespältig

*Was an der „Anschuldigung“
Bischof Forcks zu bedenken ist*

Daß ein Kirchenorgan der DDR – im konkreten Fall die Synode der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg (Ost) – der Bundesrepublik eine „indirekte Mitverantwortung für die Ausbürgerungsproblematik“ vorwarf, war ein im Westen mit einigem Kopfschütteln aufgenommenes Novum. Und völlig irritiert hat, daß der Bischof der Kirche von Berlin-Brandenburg, *Gottfried Forck*, offenbar Desinformationen aus SED-Kreisen unterliegend, den Eindruck entstehen ließ, es gebe zwischen Ost-Berlin und Bonn Absprachen über eine Quotenregelung – „1200 Ausreisewillige pro Vierteljahr“. Dabei ging es dem Bischof – was weiter nicht erstaunt – nicht um eine Kritik an einer solchen durch Bonn gleichsam allein schon durch die jährlichen Übersiedlungszahlen widerlegten Quotenregelung, sondern um ihr Öffentlichmachen: damit DDR-Bürger, die ihr Staatsgebiet verlassen möchten, wissen, mit welchen Begrenzungen sie zu rechnen haben.

Es hat sich nicht nur für Kirchenleute in der DDR bald herausgestellt, daß es solche Quotenregelungen nicht gibt, einfach weil sie von der Bundesrepublik her wegen der einen deutschen Staatsbürgerschaft gar nicht möglich sind – Forck selbst hat auch in im Westen gegebenen Interviews klargemacht, daß der Vorwurf indirekter Mitverantwortung nicht an die Bundesregierung, sondern an die Bundesrepublik gerichtet war. Es ist zugleich überdeutlich geworden, daß die Bundesrepublik von sich aus wenig tun kann – weder politisch noch psychologisch –, um das Republikverhalten der DDR-Bewohner zu beeinflussen. Die „Ausbürgerungsproblematik“ lösen kann nur das DDR-Regime selbst, indem es ein höheres Lebens- und Freiheitsniveau seiner Bürger zuläßt.

Man kann verstehen, wenn eine Kirchen-Synode, die sich aus humanitä-

ren und seelsorglichen Gründen der Übersiedlungsproblematik anzunehmen hat, in den „staatsbürgerlichen und ökonomischen Erleichterungen für DDR-Bürger“ in der Bundesrepublik einen „Abwerbemechanismus“ sieht. Aber die Versuchung zur Übersiedlung liegt nicht in den nicht sonderlich üppigen Eingliederungshilfen, sondern in dem, was die Bundesrepublik ökonomisch und politisch als freiheitliches System darstellt.

Indirekt haben Bischof und Synode mit ihrer „Beschuldigung“ allerdings auf ein Problem aufmerksam gemacht, das es sehr wohl zu bedenken gilt. Es betrifft die DDR, aber darüber hinaus alle Länder, in denen auf eklatante Weise Grundrechte vorenthalten werden, insbesondere, aber nicht allein Länder mit kommunistischem Regime, genauer: es betrifft unseren *menschenrechtlichen Umgang* mit ihnen.

Im Westen, vor allem in der Bundesrepublik, werden humanitäre Hilfestellungen, sei es beim „Freikauf“ von Gefangenen, sei es bei Aussiedlungshilfen, vor allem Deutschstämmige aus osteuropäischen Ländern häufig, wenn vielfach auch gedankenlos, so eingestuft, als sei ein wirksamer Beitrag zur Verwirklichung von Menschenrechten, was in Wirklichkeit nur humanitäre Hilfe für zu Unrecht in Not Geratene ist.

Der Eindruck ist allgemein und beschränkt sich nicht nur auf die Bundesrepublik, auch wenn er da besonders auffällig bestätigt wird: die Westübersiedlung von Dissidenten oder auch von Angehörigen einer dem jeweiligen Regime unliebsamen Volksgruppe (Juden, Volksdeutsche oder wer immer) wird mehr oder weniger bewußt als ein Menschenrechtssieg gefeiert. In Wirklichkeit kann den Menschenrechten in nichtdemokratischen Staaten (ob es sich um Individual- oder um Volksgruppen-Schutzrechte handelt) nur durch innere Liberalisierung dieser Staaten aufgeholfen werden. Dazu können demokratische Staaten in der Regel zwar nicht viel beitragen, aber sie können doch ein internationales Bewußtsein stärken, das es autoritären und totalitären Staaten schwerer macht, das Loswerden von innenpolitischen Opponenten als Li-

beralität zu verkaufen. Gerade über die Medien und da besonders im Verhältnis der Bundesrepublik zur DDR könnte diesbezüglich schon einiges bewirkt werden. Indem demokratisch regierte Länder der Abschiebung unliebsamer Opponenten nicht nur zustimmen, sondern diese auch noch als menschenrechtlichen Erfolg feiern, erleichtern sie totalitären Regimen das Geschäft. Die nächst nachwachsende Opponentengruppe kann dann wieder abgeschoben werden: zum Nutzen des Regimes und zum Schaden der Bevölkerung, die dadurch vielfach ihrer Besten und Aktivsten verlustig geht. *se*

Eilig

*Ausschluß wiederverheirateter
Geschiedener aus
Pfarrgemeinderäten und
Kirchenvorständen*

Datiert ist er vom 5. April. Bekannt geworden ist er erst Anfang Mai: zunächst durch eine KNA-Meldung, dann durch verschiedene Presse- und Rundfunkkommentare. Gemeint ist ein Brief des Kölner Generalvikars *Norbert Feldhoff*, den dieser als Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators – das Amt des Generalvikars erlischt bekanntlich mit dem Rücktritt oder dem Tod des Diözesanbischofs – an die „Pfarrer, Rektoratspfarrer, Pfarr-Rektoren und Pfarrverweser im Erzbistum“ richtete. In ihm nimmt Feldhoff zur Frage Stellung, ob wiederverheiratete Geschiedene Mitglied des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderates sein dürfen. Der Brief hat *Weisungscharakter*, die Frage wird entschieden verneint. Zur Begründung wird Can. 915 herangezogen. Er bestimmt, daß zur Eucharistie diejenigen nicht zugelassen sind bzw. nicht zugelassen werden dürfen, „die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“.

Zum Beweis, daß darunter auch die wiederverheirateten Geschiedenen fallen, verweist Feldhoff auf die Codexreformkommission, die ihrerseits erklärt habe, der Text des Canon erfasse